

## 1. Geltungsbereich

Diese allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für sämtliche Verkäufe durch die FLAVER AG an den Kunden. Anderslautende Bedingungen der Kunden finden keine Anwendung, solange sie von FLAVER AG nicht ausdrücklich und schriftlich angenommen wurden.

## 2. Offerten und Bestellungen

Unsere Preise und Zuschläge sind grundsätzlich freibleibend. Unsere Offerten stehen immer unter Vorbehalt der Werksannahme. Falls sich die, der Preisbildung zugrundeliegenden Marktverhältnisse ändern (Verteuerungen durch Energiekosten, Zoll-, Fracht- oder behördliche Preiserhöhungen, Devisen- oder Währungsmassnahmen wie z.B. Neufestsetzung von Wechselkursen, und dergleichen), ist FLAVER AG berechtigt, Preise und Bedingungen den veränderten Verhältnissen anzupassen. Auch für Waren ab Lager oder Werkslager sind unsere Offerten unverbindlich. Wir behalten uns das Recht vor, eine Stornogebühr von EUR/CHF 250.- für jede offizielle Bestellung zu berechnen, die nach ihrem Eingang bei uns storniert wird.

## 3. Zahlung

Rechnungen der FLAVER AG sind in der Faktura-Währung innert 30 Tagen netto ab Rechnungsdatum zu bezahlen. Danach ist ein Verzugszins von mindestens 7.5% per Annum geschuldet, sofern nicht ein höherer Verzugszins vereinbart ist. Als Rechnungsdatum gilt, unabhängig vom Eintreffen der Ware beim Käufer, der Tag der Übergabe der Sendung an die Abgangsstation oder den Spediteur. Wir behalten uns das Recht vor, Zahlungserfahrungen einem Informationsportal zur Verfügung zu stellen.

Bei verspäteter oder nicht fristgerechter Zahlung ist der Käufer automatisch und ohne vorherige Inverzugsetzung zur Zahlung eines Schadensersatzes in Höhe von 7,5 % des Rechnungsbetrags verpflichtet, unbeschadet des Rechts des Verkäufers, einen höheren Schaden nachzuweisen. Die Nichtzahlung der vorgenannten Beträge, einschliesslich der Kosten und der aufgelaufenen Verzugszinsen, hat die sofortige Fälligkeit aller anderen vom Käufer dem Verkäufer geschuldeten Beträge zur Folge. Jeder Zahlungsverzug berechtigt den Verkäufer, weitere Lieferungen der Produkte an den Käufer auszusetzen, ohne dass der Käufer das Recht hat, Schadensersatz zu verlangen. Sollten indirekte Steuern, Mehrwertsteuer, GST, Umsatzsteuer oder ähnliche Abgaben anfallen, sind diese nicht im Angebotspreis enthalten und müssen zusätzlich zum Angebotspreis gezahlt werden.

Die gelieferte Ware bleibt bis zu ihrer vollständigen Bezahlung Eigentum der FLAVER AG. Zudem ist FLAVER AG berechtigt, die Zahlungskonditionen bei veränderten Marktbedingungen oder bei negativen Zahlungserfahrungen bei Kunden anzupassen (z.B. Zahlungsfristen, Verzugszinsen etc.). Solche von FLAVER AG dem Kunden mitgeteilte Anpassungen werden Vertragsbestandteil, wenn der Kunde nicht binnen 10 Tagen nach Erhalt der Anpassungsmitteilung FLAVER AG gegenüber schriftlich widerspricht.

## 5. Lieferung

Vom Kunden angesetzte oder von FLAVER AG genannte Liefertermine sind keine Fixtermine. Die Liefertermine verlängern sich, wenn Hindernisse auftreten, die ausserhalb des Einflussbereichs von FLAVER AG liegen.

Aus verspäteter oder unterbliebener Lieferung kann der Kunde gegenüber FLAVER AG nur dann Ansprüche geltend machen, wenn er FLAVER AG Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachweist.

Falls der Kunde Prüfungs- oder Abnahmeatteste wünscht, hat er dies spätestens bei seiner Bestellung mitzuteilen. Die Kosten für die Atteste und Prüfungsabnahmen gehen zulasten des Kunden. Die in den Herstellwerken oder im Lager ermittelten Angaben über Gewicht und Umfang der Lieferung sind für die Rechnungsstellung der FLAVER AG massgebend. Dabei ist die Menge einer einzelnen Position irrelevant. Massgebend ist das Gesamtgewicht der Positionen. Die in den Herstellwerken geltenden Toleranzwerte gelten auch für die Lieferung der FLAVER AG. Für Kunden mit Rahmenkontrakten bestehen separate Bedingungen.

## 6. Transport

Der Transport der Ware erfolgt gänzlich auf Rechnung des Kunden, unter Ausschluss jeglicher Haftung der FLAVER AG für Transport, Verfrachtung und Verpackung. Nutzen und Gefahr gehen mit Abgang der Ware, ab Herstellwerk oder ab Lager, auf den Kunden über. Diese Regelung der Gefahrtragung gilt auch, wenn FLAVER AG ausnahmsweise einen Teil der oder sämtlichen Transportkosten übernimmt. Im Übrigen gelten die Regeln der INCOTERMS 2020.

## 7. Gewährleistung, Mängelrügen

Der Kunde hat die Beschaffenheit der Warenlieferungen nach deren Empfang umgehend zu prüfen. Beanstandungen von Warenlieferungen durch den Kunden müssen innert 5 Tagen nach Empfang der Ware oder, bei einem verborgenen Mangel, von dessen Entdeckung der FLAVER AG durch eingeschriebenen Brief sowie mengen- / sortenmässig detailliert mitgeteilt werden. Nach sechs Monaten seit Empfang der Ware erlöschen sämtliche Ansprüche aus Sachmängeln; einzig in Fällen von Art. 199 OR verjährt die Gewährleistung erst zwei Jahre seit Empfang der Ware. Der Käufer muss FLAVER AG Gelegenheit geben, die beanstandete Ware im Zustand der Lieferung zu besichtigen. Kommt der Käufer diesen Pflichten nicht nach oder ist die Mängelrüge verspätet, gilt die Lieferung als genehmigt. Bei berechtigter Mängelrüge hat FLAVER AG die Wahl, entweder die unbearbeitete mangelhafte Ware zurückzunehmen und Realersatz zu liefern oder den Minderwert durch Geldzahlung auszugleichen. Weitere Ansprüche gegenüber FLAVER AG, wie z.B. bei Wandlung des Vertrages, auf Schadenersatz, entgangener Gewinn, auf Verzugszinsen und -strafen, sind ausgeschlossen.

## 8. Ausserordentliche Ereignisse

Ausserordentliche Ereignisse, welche die vertragsgemässe Abwicklung wesentlich erschweren oder für FLAVER AG unzumutbar machen (wie etwa allgemein erlassene oder spezifisch verfügte behördliche Restriktionen, Rohstoffmangel, Betriebsausfall, Streik, Krieg, Pandemie, Epidemie etc.) und bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren, berechtigen FLAVER AG, entweder die von uns genannten Lieferfristen hinauszuschieben oder die Lieferung ganz oder teilweise zu unterlassen, ohne dass hieraus dem Käufer irgendwelche Entschädigungs- oder andere Ansprüche gegenüber FLAVER AG entstehen würden.

## 9. Datenschutz

Der Schutz und die gesetzeskonforme Erhebung, Verarbeitung und Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten ist uns ein wichtiges Anliegen und basiert auf den gesetzlichen Bestimmungen.

## 10. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für sämtliche Streitigkeiten aus dem Verkauf und Lieferungen von Waren durch FLAVER vereinbaren die Parteien die ordentlichen Gerichte am Sitz der FLAVER AG als ausschliesslichen Gerichtsstand. Sie wählen das schweizerische Obligationenrecht als anwendbar (unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf).

Version 03/2025